



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/112/2020

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Hauptausschuss	19.05.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	17.06.2020	Entscheidung	öffentlich

TOP **Entsendung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der
Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz widerruft die mit Beschluss Nr. 036/2019 vom 30.10.2019 vorgenommene Bestellung von Frau Heike Zettwitz als die durch den Landrat vorgeschlagene Bedienstete der Verwaltung mit Wirkung zum 31.10.2019.
2. Der Kreistag des Landkreises Görlitz bestimmt in den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH Herrn Holger Freymann als den durch den Landrat vorgeschlagenen Bediensteten der Verwaltung mit sofortiger Wirkung.

Begründung

Der Landkreis Görlitz ist mit 75% an der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Große Kreisstadt Weißwasser (20%) und die Stadt Bad Muskau (5%).

Paragraph 14 des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz regelt die Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Der Landkreis Görlitz ist im Aufsichtsrat mit vier Sitzen vertreten.

Im § 98 Absatz 2, Satz 5 SächsGemO ist geregelt, dass wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann, dann ist auch der Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Kreistag zu bestimmen.

Durch das Ausscheiden von Frau Heike Zettwitz aus dem Dienstverhältnis mit dem Landkreis Görlitz zum 31.10.2019 ist eine neue Bestellung des Aufsichtsrates erforderlich.

Herr Holger Freymann verfügt als Amtsleiter des Amtes für Kreisentwicklung über die betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde.

Die übrige Besetzung des Aufsichtsrates KT-Beschluss Nr. 036/2019 vom 30.10.2019 bleibt unverändert.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben den Kreistag und den Landrat – sofern dieser nicht dem Aufsichtsrat angehört – über alle Angelegenheiten der Gesellschaft von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Weiterhin hat der Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft und der Gläubiger der Gesellschaft eine wirksame Kontrolle durchzuführen. Dabei muss er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anwenden.